

Stand mit den Änderungen vom: 24.11.2015, 20.12.16, 10.01.17

Satzung der Studienfachschaft Biologie der Universität Heidelberg

Aufgrund von § 65 a Abs. 1 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) und § 17 Abs.4 Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft (Satzung) vom 31. Mai 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors S. 517 ff.) zuletzt geändert durch Satzung vom 17. August 2015 (Mitteilungsblatt des Rektors S. 1437 ff.) hat der Studierendenrat (StuRa) der Universität Heidelberg am 22.04.2014 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Präambel

In Fortsetzung der evolutionären Tradition allen irdischen Lebens und gestützt auf die Prinzipien der Naturwissenschaften erfüllt von dem Willen, ihre Geschicke frei zu bestimmen, und unbeirrt auch weiter den Weg von Evolution und Ökologie, Mikrobiologie, Molekularbiologie, Genetik, Biochemie, Neuro- und Entwicklungsbiologie zu gehen und bestrebt, ihren Studierenden die größtmögliche Einsicht in die Diversität und Variabilität der globalen Flora und Fauna zu ermöglichen, hat die Studienfachschaft Biologie sich die folgende Satzung gegeben.

Diese Studienfachschaftssatzung wurde auf Grundlage der Organisationssatzung (OS) für die Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg erstellt. Alle Verweise beziehen sich auf die Organisationssatzung, insbesondere auf das Regelmodell in Anhang C.

Im Satzungstext wurde aus Gründen der Lesbarkeit auf eine geschlechtsneutrale Formulierung verzichtet. Es sind jedoch immer beide Geschlechter im Sinne der Gleichbehandlung angesprochen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Studienfachschaft Biologie vertritt die Studierenden ihrer Fächer und entscheidet insbesondere über fachspezifische Fragen und Anträge.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Studienfachschaft ergibt sich aus der Liste in Anhang B.
- (3) Die Studienfachschaft stellt die studentischen Mitglieder der in ihrem Bereich arbeitenden Gremien.
- (4) Organe der Studienfachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung und der Fachschaftsrat.

§ 2 Fachschaftsvollversammlung

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung ist die Versammlung der Mitglieder der Studienfachschaft. Sie tagt öffentlich, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.
- (2) Rede-, antrags- und stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der Studienfachschaft.
- (3) Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und öffentlich zugänglich zu machen.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (5) Ist die Fachschaftsvollversammlung nicht beschlussfähig, so muss eine zweite Versammlung nach § 2 (10) einberufen werden. Ist die zweite ebenfalls nicht beschlussfähig, kann sofort eine dritte Fachschaftsvollversammlung einberufen werden, bei der die Bedingungen zur Beschlussfähigkeit aus § 2(5) nicht gelten.
- (6) Die gefassten Beschlüsse sind bindend für den Fachschaftsrat.
- (7) Die Fachschaftsvollversammlung bestimmt aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfung muss zum Ende der Amtszeit des Fachschaftsrates stattfinden. Die Kassenprüfer beantragen bei der Fachschaftsvollversammlung die Entlastung des Fachschaftsrates und des Kassenwartes.
- (8) Fachschaftsvollversammlungen müssen unverzüglich vom Fachschaftsrat einberufen werden:
 - 8a. auf Antrag von mindestens eines Drittels der Mitglieder des Fachschaftsrates oder
 - 8b. auf schriftlichen Antrag von 1% der Mitglieder der Studienfachschaft.
- (9) Die Einberufung einer Fachschaftsvollversammlung muss mindestens fünf Tage vorher öffentlich und in geeigneter Weise sowie ortsüblich bekannt gemacht werden.

§ 3 Fachschaftsrat

- (1) Der Fachschaftsrat wird in gleicher, direkter, freier und geheimer Wahl gewählt. Es findet Personenwahl statt.
- (2) Alle Mitglieder der Studienfachschaft haben das aktive und passive Wahlrecht. Es gilt die Wahl- und Verfahrensordnung des Studierendenrates (StuRa WahlO).

- (3) Der Fachschaftsrat umfasst fünf Mitglieder.
- (4) Der Fachschaftsrat vertritt die Interessen der Mitglieder der Studienfachschaft Biologie.
- (5) Zu den Aufgaben des Fachschaftsrates gehören:
 - 5a. Einberufung und Leitung der Fachschaftsvollversammlung.
 - 5b. Ausführung der Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung.
 - 5c. Beratung und Information der Studienfachschaftsmitglieder.
 - 5d. Mitwirkung an der Lehrplangestaltung.
 - 5e. Austausch und Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Lehrkörpers in den betroffenen Studiengängen.
 - 5f. Einberufung der Ratssitzung.
- (6) Die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftsrates beträgt ein Jahr. Sie beginnt am 01.10.
- (7) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem Fachschaftsrat gilt § 35 OS. Außerdem scheidet eine Person aus dem Fachschaftsrat aus, wenn sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist.
- (8) Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds des Fachschaftsrates rückt die Person mit der nachfolgenden Stimmenzahl für die verbleibende Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds in den Fachschaftsrat nach. Ist der Fachschaftsrat durch das Ausscheiden von Mitgliedern mit weniger als der vorgeschriebenen Personenzahl besetzt, findet eine Neuwahl statt. Die Amtszeit des folgenden Fachschaftsrates verlängert sich um die verbleibende Amtszeit des vorherigen Fachschaftsrates.
- (9) Die Fachschaftsvollversammlung kann mit einer einfachen Mehrheit eine Neuwahl des Fachschaftsrates beschließen. Der Vorschlag zur Neuwahl und die Abstimmung dürfen nicht in der gleichen Sitzung der Fachschaftsvollversammlung stattfinden.

§ 4 Kassenwart

- (1) Der Kassenwart wird auf Vorschlag der Fachschaftsvollversammlung durch den Fachschaftsrat ernannt.
- (2) Der Posten des Kassenwartes wird von einem Mitglied der Studienfachschaft Biologie besetzt.

- (3) Die Aufgabe des Kassenwartes besteht in der Verwaltung der Finanzen der Studienfachschaft.
- (4) Die Amtszeit des Kassenwartes beträgt ein Jahr. Sie beginnt am 01.10.
- (5) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem Amt des Kassenwartes gilt § 35 der Organisationssatzung. Außerdem scheidet eine Person aus dem Amt des Kassenwartes aus, wenn sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist.
- (6) Im Falle des Ausscheidens des Kassenwartes wird ein neuer Kassenwart auf Vorschlag der Fachschaftsvollversammlung durch den Fachschaftsrat für die verbleibende Amtszeit des Vorgängers ernannt.

§ 5 Kooperation und Stimmführung im StuRa

- (1) Der Fachschaftsrat entsendet eine Zahl an Vertretern entsprechend der der Studienfachschaft Biologie zustehenden Sitze in den StuRa. Vertreter müssen Mitglied der Studienfachschaft Biologie sein und werden auf Vorschlag der Fachschaftsvollversammlung durch den Fachschaftsrat ernannt.
- (2) Die Amtszeit des Vertreters im StuRa beträgt ein Jahr.
- (3) Der Fachschaftsrat ernennt auf Empfehlung der Fachschaftsvollversammlung zwei StuRa-Beauftragte. Die Stellvertretung der StuRa-Vertreter durch die Beauftragten ist möglich. Über die Reihenfolge entscheidet der Fachschaftsrat.
- (4) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem StuRa gilt § 35 der Organisationssatzung. Außerdem scheidet eine Person aus dem StuRa aus, wenn sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist.
- (5) Im Falle des Ausscheidens eines StuRa-Vertreters entsendet der Fachschaftsrat eine neue Vertreterin/einen neuen Vertreter für die verbleibende Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds in den StuRa.
- (6) Die Studienfachschaft kann sich nach § 14 der Organisationssatzung der Studierendenschaft mit anderen Studienfachschaften zu einer Kooperation zusammenschließen.

§ 6 MajorsprecherInnen

- (1) Der Fachschaftsrat ernennt für jeden Masterstudiengang in den Molecular Bioscience eineN SprecherIn. Major-SprecherInnen müssen Mitglied der

Studienfachschaft Biologie sein und werden auf Vorschlag der
Fachschaftsvollversammlung ernannt

- (2) Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Die Amtszeit beginnt am 1.11.
- (3) Die Kontaktdaten der Major-SprecherInnen sollen auf der universitätseigenen Website zugängliche gemacht werden.